

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0448/2013

Auskunft erteilt:

Herr Peifer

Ruf:

492 67 05

E-Mail:

PeiferM@stadt-muenster.de

Datum:

07.10.2013

Betrifft

Landschaftsplan *Roxeler Riedel* - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

03.12.2013	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
05.12.2013	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
14.01.2014	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
06.02.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.02.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
12.02.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Landschaftsplanes *Roxeler Riedel* (LP 3) werden die in Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Weitere Optimierungsmaßnahmen insbesondere im Naturschutzgebiet (NSG) Aa-Aue, z. B. Verzicht auf Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und/oder Düngemittel sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, werden über den Vertragsnaturschutz im Rahmen freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen verhandelt.
3. Der Entwurf des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* wird unter Einbeziehung der Beschlussvorschläge zu 1 und 2 als Satzung beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft, Wasser			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Entschädigung/ Grunder- werb Landschaftsplan <i>Roxe- ler Riedel</i>			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Baukosten Realisierung Landschaftsplan <i>Roxeler Riedel</i>			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Inv.-Zuwendungen Land Landschaftsplan <i>Roxeler Riedel</i>			
Auszahlungen			2015 ff.	359.100,00	Gesamt- betrag 2015 ff.
Einzahlungen			2015 ff.	238.280,00	Gesamt- betrag 2015 ff.
Summe aller Auszahlungen/Saldo				120.820,00	Gesamt- betrag 2015 ff.

Für die Umsetzung ortsgebundener Festsetzungen können Drittprogramme herangezogen werden, wie beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonto, europäische Wasserrahmenrichtlinie usw. Insofern wurde bei der Berechnung der Baukosten ein kalkulatorischer Wert von 50 % der ermittelten, voraussichtlichen Kosten in Ansatz gebracht.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Umsetzung von raumbezogenen Festsetzungen ausschließlich über Drittprogramme erfolgen wird. Es werden deshalb hierfür keine Finanzmittel eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- durch den Satzungsbeschluss keine unmittelbaren Kosten entstehen.
- durch diese Vorlage noch keine Entscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen getroffen werden. Hierüber ist vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen der kommenden Jahre unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage der Stadt zu entscheiden.

Begründung

zu 1.:

Der Entwurf des LP hat gemäß Beschluss des Rates vom 27.06.2012 für die Dauer eines Monats vom 27.08. – 27.09.2012 öffentlich ausgelegen. Gemäß § 27 c Landschaftsgesetz konnten während dieser Zeit Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die Verwaltung hat diese geprüft sowie mit einer Stellungnahme und einem Beschlussvorschlag versehen in der Anlage 3 zusammengefasst.

zu 2.:

Im Zuge des Beratungsgangs zum Offenlegungsbeschluss hat zum einen ein gemeinsamer Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90 Die Grünen/GAL, Die LINKE Münster, Piraten und ÖDP sowie zum anderen ein Änderungsantrag der damaligen Ratsfraktion Die LINKE Münster zur Vorlage V/726/2011 (Offenlegungsbeschluss) vorgelegen (Anlage 2)

Die Anträge befassen sich mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. im Naturschutzgebiet (NSG) Aa-Aue.

Im gemeinsamen Antrag wird vorgeschlagen, auf Seite 47 des LP-Entwurfes den vorletzten Absatz der textlichen Erläuterungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Naturschutzgebiet Aa-Aue zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Ziel der Schutzausweisung ist insbesondere, die Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln schnell zu verringern und möglichst bald ganz auszuschließen. Als Entwicklungsziel wird weiterhin festgesetzt, dass die Ackerflächen im NSG Aa-Aue (Überschwemmungsgebiet) langfristig in Grünflächen umzuwandeln sind.“

Im Einzelantrag wird vorgeschlagen, den Einsatz von Düngemitteln sowie Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln unter Wahrung von Übergangsfristen vollständig zu verbieten und entsprechende Verbote im LP festzusetzen.

Aus fachlicher Sicht sind die Vorschläge nachvollziehbar. Im Zuge der erfolgreichen Aufstellung und Verabschiedung der schon vorhandenen Landschaftspläne ist aber immer die Freiwilligkeit der Umsetzung von Maßnahmen zu Grunde gelegt worden, diese Vorgehensweise ist auch für den Landschaftsplan Roxeler Riedel vorgesehen.

Dem widerspricht die Aufnahme eines Verbotes zum Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, so dass nicht empfohlen wird ein entsprechendes Verbot aufzunehmen. Aus Sicht der Verwaltung sollte der grundlegenden Zielsetzung des Antrags der 6 Parteien dahingehend gefolgt werden, in dem in den Erläuterungen auf Seite 47 des LP folgende Formulierung aufgenommen wird:

„Die Zielsetzung einer weiteren Optimierung des NSG Aa-Aue ist zu erreichen, wenn durch vertragliche Vereinbarungen z. B. eine Reduzierung bzw. ein Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und/oder Düngemitteln sowie langfristig eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ermöglicht werden können. Da diese Maßnahmen immer in einem betriebsstrukturellen Zusammenhang gesehen werden müssen, sind diese Ziele nur im Einvernehmen und im Rahmen von Verhandlungen zum Vertragsnaturschutz zu Grunde zu legen.“

Somit bliebe es bei der bisherigen Grundlage der Landschaftsplanung, Extensivierungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis umzusetzen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die benannte Zielsetzung bereits Inhalt des Entwicklungszieles „Optimierung Aa-Tal“ ist (Seite 33 des Entwurfes zum LP).

Der gemeinsame Antrag beinhaltet zudem den Vorschlag, die Standbreite von Baumreihen auf 5,00 m zu erweitern. Der LP setzt einen Standstreifen von „mindestens 3,00 m“ fest.

Die Zielsetzung des Antrags ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen, wird aber dazu führen, dass kaum noch Anpflanzungen realisiert werden können, weil die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben sein dürfte. Insofern sollte es aus Verwaltungssicht bei der im LP getroffenen Regelung bleiben, die das Antragsziel zwar mit beinhaltet, aber nicht festschreibt.

zu 3.:

§ 16 (2) Landschaftsgesetz verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Landschaftsplänen. Das Verfahren ist entsprechend §§ 27 ff. abzuwickeln. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung ist der LP als Satzung zu beschließen und der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Reduktionsvariante

Nach Ziffer 7.2 der Ratsvorlage V/0505/2012 vom 008.06.2012 „Nachhaltige kommunale Haushaltspolitik – Handlungsrahmen 2012 bis 2017“ mit Ratsbeschluss vom 27.06.2012 soll in Beschlussvorlagen im Rahmen der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen eine zweite Planungsvariante vorgestellt werden, die zum Ziel hat, gegenüber der Normalvariante 20% der Kosten einzusparen.

Für die Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen können neben dem Landschaftsplan Drittprogramme herangezogen werden, wie beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonto, europäische Wasserrahmenrichtlinie usw. Dem Kostenansatz der Normalvariante liegt ein entsprechender kalkulatorischer Ansatz von 50% bei den ortsgebundenen Festsetzungen zu Grunde. Durch eine konsequente Realisierung von Maßnahmen über Drittprogramme können die Kosten verringert werden.

i. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen

Anlage 1 – Vorbemerkungen

Anlage 2 – Anträge der politischen Parteien vom 19.06.12

Anlage 3 – Bedenken und Anregungen